

# Datenschutzerklärung

#### und

# allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung im Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg

Stand: 01.01.2020

Als zentrales städtisches Immobilienunternehmen verarbeitet der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) personenbezogene Daten.

Daten sind immer dann personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Personenvereinigung (z.B. GbR, oHG) oder sonst einer juristischen Person, soweit ein Bezug zu der/den dahinterstehenden natürlichen Person(en) besteht, zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn der LIG personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass er diese Daten z. B. erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Ihre Daten sind uns wichtig, daher möchten wir Sie mit diesem Merkblatt darüber informieren, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und darüber, an wen Sie sich bei Fragen oder Klärungswünschen wenden können.

#### Inhaltsverzeichnis

1.	Wer sind wir?	2
2.	Wer sind Ihre Ansprechpartner?	2
3.	Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?	3
4.	Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?	3
5.	Wie verarbeiten wir diese Daten?	4
6.	Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?	4
7.	Wie lange speichern wir Ihre Daten?	5
8.	Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?	5

#### 1. Wer sind wir?

Der LIG ist die in der Freien und Hansestadt Hamburg für Grundstücke und Grundstücksgeschäfte zuständige Stelle.

Unsere Aufgabe als zentrales städtisches Immobilienunternehmen ist es, das Immobilienvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg in Eigentümerfunktion mit einem aktiven Flächenmanagement zu steuern. Dazu gehört insbesondere das Management von freien und entwicklungsfähigen Flächen und Grundstücken unter strategischen, dem Gemeinwohl der Stadt verpflichtenden Gesichtspunkten, das Entwickeln von Flächen, die Verwaltung, der Ankauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, die Bestellung von Erbbaurechten und das Bewilligen bzw. Löschen von Dienstbarkeiten.

Zudem ist der LIG zuständig für die Prüfung und Bearbeitung von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des BauGB sowie für die Erteilung entsprechender Vorkaufrechtsverzichtserklärungen inklusive Gebührenbescheiden. Der LIG ist als Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB in allen Verfahren der Bauleitplanung, Stadterneuerung, Erschließungsplanung sowie in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren beteiligt. Ferner prüft er im Auftrage Anträge hinsichtlich von Kosten der Ordnungsmaßnahmen und Sozialplanleistungen gewerblich genutzter Objekte in sogenannten RISE-Gebieten.

Der LIG wirkt mit bei Abstimmungsverfahren parlamentarischer Drucksachen sowie bei der Beantwortung von Anfragen.

Die Aufsicht über den LIG führt die Finanzbehörde.

Weitere Informationen zur Tätigkeit und zur Organisation des Landesbetriebs finden Sie auf der Internetseite <a href="https://immobilien-lig.hamburg.de/">https://immobilien-lig.hamburg.de/</a>.

## 2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO ist:

Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

Postanschrift: Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

E-Mail: immobilien@lig.hamburg.de

Einzelne Aufgaben des LIG werden auf seine Veranlassung durch externe Dienstleistungsunternehmen wahrgenommen, deren datenschutzrechtliche Verpflichtungen im Rahmen von Vereinbarungen geregelt werden (Auftragsverarbeitung). Sofern Ihnen von dort nicht bereits eine Ansprechperson für Fragen der Datenverarbeitung genannt wurde, erfragen Sie sie bitte bei uns.

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die zuständige Datenschutzbeauftragte richten:

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde Behördliche Datenschutzbeauftragte

Postanschrift: Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

E- Mail: fbbehoerdlichedatenschutzbeauftragte@fb.hamburg.de

# 3. Zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Der LIG verarbeitet personenbezogene Daten zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, z. B. zur Abwicklung von Flächenankäufen und -verkäufen oder zur Verwaltung und Pflege von Grundstücken sowie zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, z. B. der Abwicklung gesetzlicher Vorkaufsrechte, der Gebührenbescheiderstellung oder der Bewertung der von städtebaulichen Planungen berührten Belange. Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Abs. 1 lit e DSGVO in Verbindung mit § 4 HmbDSG (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse).

Darüber hinaus dürfen wir nach Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO personenbezogene Daten verarbeiten, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat, zum Beispiel beim Versand von Newslettern und Ausschreibungsangeboten an Kundinnen und Kunden.

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, um einen Vertrag anzubahnen oder zu erfüllen, ist Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zusätzlich Artikel 6 Abs. 1 b DSGVO.

# 4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Zu den personenbezogenen Daten, die der LIG zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, gehören insbesondere persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, wie z. B. Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Telefonnummer (Festnetz und Mobilfunk), E-Mail-Adresse, IP-Adresse und Funktion in der Organisation (beispielsweise ein Leitzeichen).

Darüber hinaus verarbeiten wir - z. B. bei der Bearbeitung von Verträgen - die Bankverbindung, die Personalausweisnummer und die Steueridentifikationsnummer. Außerdem werden im Rahmen von Personalauswahlverfahren Bewerberdaten (Name, Adress- und Kommunikationsdaten, bewerbungsrelevante Daten) verarbeitet. Denkbar ist

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Zuständigkeiten und Aufgaben des LIG ergeben sich aus der Anordnung über die Bearbeitung von privatrechtlichen Liegenschaftsangelegenheiten und der Anordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Bauleitplanungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie aus den Bürgerschaftsdrucksachen 20/5024 vom 21.08.2012, 20/5318 vom 18.09.2012 und 20/14486 vom 27.01.2015.

auch, dass wir uns vor Abschluss eines Vertrages durch Einsichtnahme in Register (wie Melde- oder Handelsregister) oder Datenbanken wie z. B. "Creditreform" informieren.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, sogenannte "sensible Daten" (s. Art. 9 DSGVO), erheben wir nur dann, wenn dies für das spezielle Verfahren erforderlich ist.

Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei **Dritten**, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind. Dazu gehört zum Beispiel die Einsichtnahme in die Grundbuchdaten.

Der LIG nutzt **Flächeninformationssysteme** und ordnet Informationen hieraus – z. B. im Rahmen der gesetzlichen Vorkaufsrechtsprüfung – Ihren privaten Grundstücken zu.

Zudem können wir **öffentlich zugängliche Informationen** (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

#### 5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

In den automationsgestützten Verwaltungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und in weiteren Schritten den Verwaltungsverfahren zugrunde gelegt. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, gegen Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

#### 6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, darf der LIG bzw. das auftragsverarbeitende Unternehmen nur dann an andere Personen oder Stellen weitergeben, wenn Sie der Weitergabe zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

So geben wir z. B. personenbezogene Daten weiter, wenn bei der Prüfung, ob ein städtisches Grundstück bzw. ein Gebäude an einen Interessenten verkauft werden kann oder ob ein Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, andere Behörden einbezogen werden. Auch beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen kann eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an eine andere Behörde erfolgen, falls es sich z. B. um eine Fläche bzw. ein Gebäude des Verwaltungsvermögens handelt. Die Weitergabe personenbezogener Daten kann auch an außerhalb der Verwaltung stehende Stellen - beispielsweise im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten oder bei der Beauftragung von externen Rechtsanwaltskanzleien durch uns - erforderlich sein. Schließlich ist es für einen Ver- oder Ankauf, für eine Erbbaurechtsbestellung oder -verlängerung sowie für die Ablösung und Verlängerung von Wiederkaufsrechten gesetzlich vorgesehen, die Kommission für Bodenordnung zu befassen.

Für die Beurkundung wird ein Notariat einbezogen und für die anschließende grundbuchliche Durchführung der geschlossenen Verträge ist die Befassung des Grundbuchamts erforderlich.

#### 7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das jeweilige Verfahren erforderlich sind. Die Speicherdauer richtet sich nach spezifischen gesetzlichen Verjährungsfristen und nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, der Abgabenordnung und der Landeshaushaltsordnung. Außerdem gelten die Löschvorgaben der Telekommunikationsrichtlinie und die Aufbewahrungsfristen der Aktenordnung. In der Regel werden Akten bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

### 8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

#### Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren und zum Verfahrensabschnitt gemacht werden.

#### Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

#### Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

#### · Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Soweit an der Verarbeitung jedoch ein wichtiges öffentliches Interesse besteht, ist der LIG nicht an die Einschränkung gebunden.

# Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

#### Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Ludwig-Erhard-Straße 22, 20459 Hamburg

Tel.: (040) 4 28 54 - 40 40

E-Fax: (040) 4 279 - 11811

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

# Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.